Verband der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten
Association des thérapeutes en psychomotricité
Associazione dei terapeuti della psicomotricità

psychomotorik schweiz
psychomotricité suisse
psicomotricità svizzera

COVID-19: Gesundheitsschutz in der Psychomotoriktherapie
Empfehlungen von Psychomotorik Schweiz

Selbstständig erwerbende Psychomotoriktherapeut*innen müssen sich beim Praktizieren an die Schutzmassnahmen des BAGs (https://backtowork.easygov.swiss/) sowie kantonale Empfehlungen halten.
Angestellte Psychomotoriktherapeut*innen erhalten die Weisungen von ihren Arbeitgebern. Im Bereich der Bildung sind grundsätzlich die Kantone und Gemeinden für den Schulbetrieb inklusive sonderpädagogische und therapeutische Angebote verantwortlich. Die Verantwortung für die Schutzkonzepte liegt dementsprechend bei den Kantonen. Es sind daher unbedingt die kantonalen Vorgaben zu beachten.
Die nachfolgenden Empfehlungen des Verbandes Psychomotorik Schweiz können sowohl selbständig erwerbende wie angestellte Psychomotoriktherapeut*innen darin unterstützen, spezifisch Massnahmen für die Psychomotoriktherapie zu planen und umzusetzen.

Hygienevorkehrungen im Therapieraum

- Im Therapieraum sind Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung der vom BAG genannten Schutzmassnahmen ermöglichen: Bereitstellung von Seifenspendern, Einweghandtüchern und Desinfektionsmitteln sowie geschlossenen Abfalleimern.
- Der Therapieraum muss regelmässig gereinigt werden, insbesondere Türgriffe, Klingeln und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig desinfiziert.
- Arbeits- und Sitzflächen, Tastaturen, Telefone und andere Arbeitsinstrumente werden regelmässig desinfiziert, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung.
- Der Therapieraum wird regelmässig gelüftet: Stosslüften vor und nach jeder Therapiestunde sowie mitten in der Therapiestunde.
- Zeitschriften und Spielmaterialien werden aus dem Wartebereich entfernt.
- Die Psychomotoriktherapeut*innen sowie ihre Klient*innen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies ist insbesondere nach der Ankunft zu beachten.
- Kinder waschen die Hände mit Seife. Desinfektionsmittel sollen bei Kindern nur in dringenden Situationen, wenn keine Seife zur Verfügung steht, benutzt werden. Zur Pflege der Hände sollte eine Feuchtigkeitscrème verwendet werden.
- An der Therapiestelle wird regelmässig über Schutzmassnahmen und weitere wichtige Aspekte informiert. Das BAG stellt zu diesem Zweck Materialien in verschiedenen Sprachen zur Verfügung (BAG, Downloads in verschiedenen Sprachen).

Schutzmasken

- Die Psychomotoriktherapeut*innen halten sich an die Vorgaben des Arbeitgebers, des Kantons sowie des BAG.
- Wenn die Distanz nicht vollständig eingehalten werden kann sowie bei Methoden und Aktivitäten welche Körperkontakt erfordern, tragen Psychomotoriktherapeut*in sowie Klient*innen ab 12 Jahren eine Hygienemaske.
- Kinder unter 12 Jahren, bei denen dies medizinisch angezeigt ist und/oder deren Eltern es wünschen, tragen eine Maske (diese Maske muss das Kind mitbringen oder der Arbeitgeber zur Verfügung stellen).

Informationen BAG Masken

Verwendetes Therapiematerial und -mobiliar

- Das eingesetzte Material und das Therapiemobiliar werden regelmässig gereinigt.

Sicherstellen der geforderten Distanz

Im Wartebereich

Eltern und andere Bezugspersonen, welche die Kinder begleiten, sind angehalten, die Hygienemassnahmen in der Praxis/Institution ebenfalls einzuhalten und eine Hygienemaske zu tragen. Bei der Terminvereinbarung wird systematisch gefragt, wie der Gesundheitszustand des Klienten/der Klientin und dessen/deren Familien-/Haushaltsmitgliedern ist. Falls Krankheitssymptome vorhanden sind, wird der Termin entsprechend verschoben. Um die Anzahl Personen in den Räumlichkeiten möglichst klein zu halten, begleiten die Eltern ihre Kinder beim Bringen und Abholen nur so weit wie nötig. Der Wartebereich wird so eingerichtet und die Termine der Therapien so gestaffelt, dass im Wartebereich der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann.

Bei der Therapie

Es ist darauf zu achten, dass erwachsene Personen untereinander 1.5 Meter Abstand einhalten und wann immer möglich auch mit den Kindern. Kinder bis zu 10 Jahren sollten sich untereinander möglichst normal verhalten und bewegen können. Bei älteren Kindern sollen weitere Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden.
Grundsätzlich und sofern vom Kanton nicht anders verordnet, dürfen Gruppentherapien stattfinden. Integrative und präventive Angebote müssen in Absprache mit der Schul-/ Institutionsleitung organisiert werden.
Einzelabklärungen sind unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln durchführbar.

Therapie und Beratung auf Distanz

- Kinder, die zur Risikogruppe gehören und weder die Schule noch die Psychomotoriktherapie besuchen können, erhalten von der Psychomotoriktherapeut*in eine individuelle Begleitung mit entsprechenden Massnahmen.
- Erwachsene Risikopatient*innen sollten nach Möglichkeit eine Therapie auf Distanz erhalten. In Eigenverantwortung der Klient*innen und unter Einhaltung strengster Schutzmassnahmen ist auch Therapie in der Praxis möglich.

Schutz von gefährdeten Personen

- Psychomotoriktherapeut*innen, die zur Risikogruppe gehören (BAG, besonders gefährdete Personen) müssen eigenverantwortlich und mit ihrem Arzt besprechen, ob sie unter Einhaltung der Schutzmassnahmen wieder Therapiestunden durchführen können.
- Psychomotoriktherapeut*innen, die in einem Anstellungsverhältnis sind, informieren ihren Arbeitgeber über ihre besondere Gefährdung. Sie sind bei entsprechender Weisung des Arztes von den Therapiestunden zu befreien. Administrations- und Planungsarbeiten sind möglich (siehe auch Empfehlungen des Verbandes bezüglich Arbeitsauftrag und Arbeitsweisen während den Therapieunterbrüchen). Hierbei muss jedoch der Kontakt zu Klient*innen und anderen Mitarbeitenden vermieden werden. Nach Möglichkeit sollen besonders gefährdete Personen von zu Hause aus arbeiten.

Wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung auftreten

- Psychomotoriktherapeut*innen und Klient*innen mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause und gehen, falls die Symptome nicht nachlassen, sehr stark sind oder sich verstärken nach telefonischer Anmeldung in eine Arztpraxis oder Notfallstation.
- Psychomotoriktherapeut*innen, die im gleichen Haushalt leben wie eine Person mit einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) und/oder Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, dürfen keine Therapien durchführen. Kinder und andere Klient*innen, die im gleichen Haushalt leben wie eine Person mit einer akuten Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) und/oder Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, dürfen keine Therapien besuchen.

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

- Selbständig erwerbende Psychomotoriktherapeut*nnen sind dafür verantwortlich, dass das notwendige Schutzmaterial (Schutzmasken, Desinfektionsmittel Papiertücher, etc) vorhanden ist.
- Für angestellte Psychomotoriktherapeut*innen muss das notwendige Schutzmaterial (Schutzmasken, Desinfektionsmittel) zur Verfügung stehen und/oder die Kosten müssen vom Arbeitgeber übernommen werden.

Stand: 29. Oktober 2020
Die Empfehlungen werden laufend den aktuellen Vorgaben angepasst.